

Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren
- Marktgebührensatzung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 in der Fassung der Änderung vom 29. Juni 1983 / 16. Dezember 1986 / 15. Oktober 1991 / 25. September 2001, 23. September 2003 hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am 25. September 2007 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktgebührensatzung gilt für die in der Marktordnung der Stadt Winnenden in der jeweils geltenden Fassung genannten Märkte.

§ 2

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Für die Benützung der Märkte und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Anlagen und Einrichtungen benutzt oder benutzen lässt (Marktbeschicker).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes bzw. mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts Anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebührenschuld wird zur Zahlung fällig
 - a) bei Vorausbestellung für Monate oder für ein Jahr 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides,
 - b) in allen anderen Fällen mit der Zuweisung des Standplatzes bzw. mit Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung. Der Einzug erfolgt in diesen Fällen während der Markttag durch den Marktmeister gegen Erteilung einer Quittung.
- (3) Unterbleibt eine Nutzung, so wird eine bereits entrichtete Gebühr nicht erstattet.

§ 4

Gebührenbemessung

- (1) Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Marktgelände wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Frontlänge des Standplatzes.
- (3) Die Gebührensätze sind im einzelnen in § 5 (Gebührenhöhe) festgelegt.
- (4) Darüber hinaus werden die Kosten für die Leistungen, die die Stadt im Interesse der Marktbesucher erbringt, gesondert berechnet. Für die Benutzung der städtischen Stromversorgungseinrichtungen (Marktschränke) werden pauschale Stromkostensätze auf der Grundlage der Anschlusswerte (§ 5 Abs. 3) erhoben.

§ 5

Gebührenhöhe

(1) Wochenmarktgebühren

je angefangener Meter Frontlänge des Standplatzes

a) je Markttag	2,25 €
b) bei Vorausbestellung	
ba) je Monat für einen Wochenmarkttag	9,00 €
je Monat für beide Wochenmarkttag	18,00 €
bb) je Jahr für einen Wochenmarkttag	98,00 €
je Jahr für beide Wochenmarkttag	196,00 €

(2) Krämermarktgebühren

je angefangener Meter Frontlänge des Standplatzes 6,00 €

(3) Stromkostenersatz

a) als Tagespauschale wird festgesetzt:

	bei Wochenmärkten	bei Krämermärkten
bei Anschlusswerten		
- bis 300 Watt	0,50 €	1,00 €
- über 300 bis 700 Watt	1,00 €	2,00 €
- über 700 bis 1.200 Watt	1,50 €	3,00 €
- über 1.200 Watt	2,00 €	4,00 €

b) als Pauschale bei Vorausbestellung wird festgesetzt:
für zwei Wochenmarkttag

	pro Jahr	pro Halbjahr	pro Monat
bei Anschlusswerten			
- bis 300 Watt	48,00 €	24,00 €	4,00 €
- über 300 bis 700 Watt	96,00 €	48,00 €	8,00 €
- über 700 bis 1.200 Watt	144,00 €	72,00 €	12,00 €
- über 1.200 Watt	192,00 €	96,00 €	16,00 €

Marktbesicker, die nur an einem Wochenmarkttag teilnehmen, entrichten die halben Gebührensätze.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1987 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Marktgebührenordnung vom 17. Mai 1966 / 12. November 1974 außer Kraft.

Die Änderung des § 5 tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.